Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.

V I D e.V. - Jägerstraße 26 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
z. Hd. Frau Ministerialdirektorin
Marie Luise Graf-Schlicker

11015 Berlin

Vorstand
Dr. Siegfried Beck
- Vorsitzender -
Dr. Achim Ahrendt
Angelika Amend
Barbara Beutler
Norbert Weber

Geschäftsführer
Dr. Daniel Bergner

Geschäftsstelle
Jägerstraße 26
10117 Berlin
Tel.: 030/204555-25
Fax: 030/204555-35
info@vid.de
www.vid.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK AG
Bankleitzahl: 700 700 24
Kontonummer: 512 61 80

Nürnberg, den 16.11.2007
RA Dr. Siegfried Beck - hg

Entwurf eines Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

hier: IFB-Umfrage

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren sind durch Sozialversicherungsträger und Fiskus wiederholt und mit beträchtlichem Medienecho hohe Ausfälle durch Anfechtungen im Rahmen von Insolvenzverfahren beklagt worden.

Diese Klagen haben sogar dazu geführt, dass in dem am 10.08.2005 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung erstmals Regelungen vorgesehen werden sollten, welche die mit der Insolvenzordnung 1999 abgeschafften Vorrechte wieder aufrichten und damit eine einseitige Bevorzugung der Sozialversicherungsträger und des Fiskus gesetzlich verankern sollten.

Der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID) hat sich sehr frühzeitig und kritisch mit diesen Vorschlägen beschäftigt. Dabei wurden nicht nur gewichtige dogmatische Bedenken formuliert. Von Beginn an hat der Verband auch massive Zweifel an den von Sozialversicherungsträgern und Fiskus gestreuten Zahlen formuliert.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung waren die Ausfälle der Sozialversicherung auf mehrere 100 Mio. Euro beziffert worden.

Im Vorfeld der Gesetzesinitiative hatte die Sozialversicherungsträger die Einbußen durch erfolgreiche Insolvenzanfechtungen in - nach eigener Aussage - „vorsichtigen Schätzungen“ auf bis zu 800 Mio. Euro jährlich veranschlagt (s. hierzu Knospe/Gellrich , NZS 2006, S. 303 f.)

Im Steuerrecht sollten sich die Ausfälle an Steuereinnahmen nach Angaben der Finanzverwaltung insgesamt ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich bewegen.

Im Bereich der Sozialversicherungsträger beruhte diese Schätzung auf einer Gesamtschau der in den Jahren 2004 und 2005 nach Angaben der Bundesagentur gemäß § 208 I SBG III aus dem Insolvenzgeldaufkommen an die Einzugsstellen gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und einem aus dem theoretisch möglichen Anfechtungszeitraum von zehn Jahren ermittelten Zuschlag (s. hierzu Knospe/Gellrich a.a.O.)

Dieser methodische Ansatz und die hieraus ermittelten Schätzzahlen unterlagen von Beginn an erheblichen Zweifeln. Die Praxis der Insolvenzverwalter und die dort gesammelten Erfahrungen deuteten darauf hin, dass hier mit wesentlich überhöhten Zahlen argumentiert wurde.

In seiner Anhörung am 27.9.2006 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages nachgefasst und neben einer eindrucksvollen Bestätigung der dogmatischen Bedenken auch die grundlegenden Zweifel an den Schätzzahlen zur Kenntnis genommen, die von den Sozialversicherungsträgern vorgelegt wurden.

Die vorgesehene Privilegierung der Sozialversicherungsträger und des Fiskus durch Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts wurde daraufhin zunächst nicht weiter verfolgt. Sie ist aus Sicht des Verbandes aber durch diese kluge Zurückhaltung noch nicht „vom Tisch“. Es steht weiterhin zu befürchten, dass neue Anläufe in diese Richtung zu einem späteren Zeitpunkt vorgetragen und wiederum mit den zweifelhaften Schätzungen begründet werden, die schon beim ersten Mal vorgetragen worden sind.

Zur weiteren Aufklärung der tatsächlichen Situation hat der Verband deshalb die nun vorgelegte Umfrage unter seinen Mitgliedern in Auftrag gegeben. Diese Umfrage wurde durch das renommierte Institut für Freie Berufe / Nürnberg (IFB) in zweijähriger Arbeit erstellt und belegt in eindrucksvoller Weise die von der Praxis vorgetragenen Zweifel an den Schätzzahlen der Sozialversicherungsträger und des Fiskus.

Wir haben Aussagen erhalten über

- anfechtungsbedingte Rückflüsse von Finanzämtern zur Insolvenzmasse,
- anfechtungsbedingte Rückflüsse von Sozialversicherungsträgern zur Insolvenzmasse,
- die Steuerzahlung derjenigen Unternehmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei denen auch Insolvenzanfechtungen stattgefunden haben,
- die Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen der Unternehmen, bei denen auch Insolvenzanfechtungen stattgefunden haben.

Da die Insolvenzzahlen leider nicht einheitlich erfasst werden, haben wir die Anzahl der Eröffnungen sowohl auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Zahlen (Tabellen 10 bis 14) als auch auf der Basis der vom INDat-Report ermittelten Eröffnungszahlen (Tabellen 15 bis 19) ermitteln lassen.

Im Ergebnis demonstriert die Untersuchung des IFB, dass die von den Sozialversicherungsträgern verbreiteten Zahlen grotesk überhöht sind. Die tatsächlichen Anfechtungsschäden liegen bei 5 % bis 8 % der genannten 800 Mio. €.

Berücksichtigt man nun allerdings noch die Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung - und zwar nur bei solchen Betriebsfortführungen, in denen auch Anfechtungen ausgesprochen werden müssen -, so ergibt sich ein noch erstaunlicherer Befund: In einigen Jahren sind die Rückflüsse von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sogar höher als die anfechtungsbedingten Zahlungen.

Damit entzieht die Untersuchung des Instituts für Freie Berufe den Klagen und Behauptungen der Sozialversicherer und Finanzämter jegliche tatsächliche Grundlage.

Der Verband verbindet die Vorlage dieser Umfrage mit der Erwartung, dass weitere Diskussionen um eine Privilegierung von Sozialversicherungsträgern und Fiskus im Rahmen des Insolvenzanfechtungsrechts hierdurch versachlicht und von alarmistischen Tendenzen befreit werden können.

Für die Zukunft sollten die erheblichen Nachteile einer solchen Privilegierung erwogen werden, die in keinem Verhältnis zu den hier erstmals zahlenmäßig genauer ermittelten Auswirkungen stehen. Sie sprechen aus Sicht des Verbandes eindeutig gegen weitere Überlegungen zur Einführung solcher Privilegien.

Vor dem Hintergrund eindeutig rückläufiger Zahlen bei den Unternehmensinsolvenzen und der im Vollstreckungsrecht auch anderweitig bevorzugten Stellung würde eine solche Privilegierung als Selbstbedienung der Begünstigten gewertet werden. Die Insolvenzordnung hat nach langer Diskussion und mit überzeugenden Gründen gerade mit der Abschaffung dieser Privilegien auch einen wesentlichen Grund für den Vertrauensschwund beseitigt, der das Konkursverfahren in den Augen vieler Gläubiger diskreditiert hatte. Dieser auch international bemerkte Fortschritt sollte nicht in Frage gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt als Vorsitzender

Anlage
Bericht der Mitgliederbefragung des VID e.V. durch das
Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg